



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und
Gesamtkirchenvorstände,
über die Kirchenämter

mit Kopie an die Superintendenturen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-163
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Auskunft Herr Wehling
Durchwahl 0511 1241-236
E-Mail matthias.wehling@evlka.de

Datum 19.05.2023
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 15, 75

Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute den Rundbrief Nr. 2 zur Kirchenvorstandswahl 2024. Vor den neuen Informationen möchten wir Ihnen aber zunächst herzlich für die zahlreichen Rückmeldungen und die positive Resonanz zu unserem Rundbrief Nr. 1 vom 10. März 2023 danken. Wir freuen uns, dass wir mit dieser Unterstützungsform die Arbeit in den Kirchengemeinden erleichtern können.

Wie angekündigt erhalten Sie diesen und die weiteren Rundbriefe nicht - wie sonst bei Mitteilungen der Landeskirche üblich - über die Superintendentur, sondern über das für Sie zuständige Kirchenamt. So besteht für das Kirchenamt die Möglichkeit, diesem Schreiben weitere Informationen beizufügen oder auch besondere Verfahrensabläufe zu erläutern.

Ergänzend zu den Rundbriefen finden Sie zu allen Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 umfassende Hinweise und Materialien auf der Homepage zur Kirchenvorstandswahl „www.kirchemitmir.de“. So sind unter „[FAQ Recht & Abläufe](#)“ Fragen und Antworten zur Wahl aufgeführt, die laufend erweitert werden. Ein regelmäßiger Besuch dieser Seite lohnt sich somit.

Mit diesem Rundbrief Nr. 2 schicken wir Ihnen den Vordruck **„Wahlvorschlag/Bereitschaftserklärung der Kandidierenden zur Kirchenvorstandswahl 2024“**. Die Angaben zur eigenen Person, die die Kandidierenden mit der Bereitschaftserklärung übermitteln, erfassen die Pfarrbüros in den Programmen **MewisNT bzw. WahlPlus** für die zentrale Weiterverarbeitung. Die genaue Erfassung dieser Angaben aus der Bereitschaftserklärung, die in den Wahlaufsatz und den Stimmzettel einfließen, werden wir in den Schulungen der Pfarrbüros sowie den Schulungsunterlagen genau erläutern und verzichten daher an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung.

Obwohl wir in den zahlreichen Präsenz- und Videoveranstaltungen bereits ausführlich über die rechtlichen Grundlagen, die im Rahmen einer Kandidatur zu berücksichtigen sind, hingewiesen haben, möchten wir diese nachstehend noch einmal kurz erläutern.

1. Wahlvorschlag

Das Gesetz sieht vor, dass Gemeindemitglieder Kandidierende vorschlagen können. Es ist auch möglich, dass man sich selbst vorschlägt.

Bei der letzten Wahl 2018 war es erforderlich, dass jeder Wahlvorschlag von 10 Gemeindemitgliedern (durch Unterschrift) unterstützt werden musste. Diese Regelung ist nun entfallen. Somit benötigt eine kandidierende Person keine Unterstützer*innen mehr und kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

2. Angaben zur kandidierenden Person

In dem Vordruck **„Wahlvorschlag/Bereitschaftserklärung der Kandidierenden zur Kirchenvorstandswahl 2024“** teilt die kandidierende Person ihre persönlichen Angaben mit. Bei diesen Angaben ist auch die Berufsangabe enthalten, die auf dem Wahlaufsatz sowie dem Stimmzettel (Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift, s. §§ 10, 11 KVBG) abgedruckt wird.

3. Zustimmung zur Nutzung von Kontaktdaten

Bereits jetzt sind von vielen aktuellen Mitgliedern der Kirchenvorstände Daten zu ihrer Erreichbarkeit in MewisNT oder in anderen Programmen eingetragen. Nicht in allen Fällen wurde der Speicherung und Verwendung

dieser Daten ausdrücklich zugestimmt, sondern sie sind – mehr oder minder – auf „Nachfrage oder Zuruf“ erfasst worden.

Um nun hier Rechtssicherheit in der Nutzung von persönlichen Daten zu erlangen, wird in der Bereitschaftserklärung zur Wahl in Verbindung mit der Erklärung zur Kandidatur um die Zustimmung zur Speicherung und Verwendung der Daten der Erreichbarkeit (Mobilfunknummer, Mailadresse, Festnetznummer) in kirchlichen Kontexten gebeten.

Die verschiedenen Kommunikationswege sollen genutzt werden, um den Mitgliedern der Kirchenvorstände zukünftig Informationen, die die Arbeit als Kirchenvorstandsmitglied betreffen, zu übersenden und über Veranstaltungen und besondere Angebote zu informieren. So können neben dem Austausch im Hinblick auf die örtliche Kirchenvorstandsarbeit auch Informationen über Veranstaltungen auf den Ebenen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Sprengel oder der Landeskirche (z.B. besondere Aktionen der Kirchengemeinde, Veranstaltungen auf Regionalebene, Gottesdienste und Aktionen auf Kirchenkreisebene, Fortbildungsangebote und Aktionen der Landeskirche) über diese Wege kommuniziert werden.

Die Erteilung der Zustimmung zur Nutzung von Kontaktdaten ist ausdrücklich **nicht** Voraussetzung für eine Kandidatur und hiervon getrennt zu sehen. Auch wer der Nutzung der Kontaktdaten nicht zustimmt, kann kandidieren. Sofern Kandidierende keine Zustimmung erteilen, sind die Daten auch nicht bei der Erfassung in MewisNT einzutragen bzw. sind vorhandene Daten ausdrücklich zu löschen. Wie bereits erwähnt, werden wir in den Schulungen der Pfarrbüros die Erfassung dieser Daten genau erläutern.

4. Kandidatur minderjähriger Personen

Mit den Veränderungen des Wahlrechts sind bei der Wahl 2024 junge Gemeindemitglieder, die bis zum 1. Juni 2024 das 16. Lebensjahr vollenden, wählbar. Über die Auswirkungen der Herabsetzung des passiven Wahlrechts hatten wir bereits im Rundbrief Nr. 1 ausführlich informiert und verzichten daher an dieser Stelle auf weitere Ausführungen.

Hinweisen möchten wir aber auf ein rechtliches Erfordernis: Sofern Gemeindemitglieder bei der Erklärung ihrer Kandidatur noch nicht 18 Jahre

alt sind, brauchen sie für die Kandidatur die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Eine entsprechende Zustimmungserklärung ist im Vordruck enthalten. Wir bitten darauf zu achten, dass diese vollständig ausgefüllt und von den Sorgeberechtigten unterschrieben vorliegt.

5. Dauer der Amtszeit

Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt wie bisher sechs Jahre. Wie im Rundbrief Nr. 1 bereits erläutert, können Kandidierende jedoch nach den neuen Regelungen zur Kirchenvorstandswahl **vor** der Wahl erklären, dass sie sich zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung stellen. Dieses ist bei der Kandidatur anzugeben. Diese Angabe wird nicht auf dem Stimmzettel stehen.

Eine spätere Erklärung zur Verlängerung der Amtszeit auf 6 Jahre ist bis zum 28. Februar 2027 schriftlich gegenüber dem Kirchenvorstand abzugeben (§ 1 Absatz 5 KVBG). Auf diese besonderen Fristen werden wir die Kirchenämter und die Kirchenvorstände rechtzeitig hinweisen. Daher sind die Erklärungen zu einer Amtszeit von drei Jahren bei der elektronischen Erfassung der Kandidierenden auch in der entsprechenden Anwendung WahlPlus zu berücksichtigen. Auch hierauf werden wir in den Schulungen der Pfarrbüros zur Wahl noch genau hinweisen.

Weitere Informationen

Bereits im Rundbrief Nr. 1 hatten wir ausführlich über die wesentlichen Neuerungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes informiert. An dieser Stelle möchten wir aber noch einmal an zwei Themenbereiche besonders erinnern, die bei der Suche nach Kandidierenden relevant sind.

Im Hinblick auf das **passive Wahlrecht (Wählbarkeit)** gilt:

Kandidierende müssen am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören. Der Stichtag ist somit der 10. Oktober 2023. Eventuelle Anträge auf Umpfarrungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Zuordnung zur Wunschkirchengemeinde am 10. Oktober 2023 bereits in MewisNT verarbeitet ist.

Bitte beachten Sie: Bei der Kandidatur von beruflich Mitarbeitenden mit geringem Umfang (maximal 10 Wochenstunden) ist frühzeitig ein Antrag auf Verleihung der Wählbarkeit an den Kirchenkreisvorstand zu stellen.

Mit der Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes ist es möglich, dass mehrere Mitglieder einer **Familie** gleichzeitig Mitglied in demselben Kirchenvorstand sind. Diese Situation kann durch Wahl oder auch später durch Berufung entstehen.

Soweit die allgemeinen Erläuterungen zur Bereitschaftserklärung. Wir empfehlen, die Bereitschaftserklärung zweiseitig (Vor- und Rückseite) auszudrucken und von den Kandidierenden ausfüllen zu lassen. So ist sichergestellt, dass alle relevanten Angaben für die Kandidatur für die Erfassung und Aufbewahrung auf einem Blatt zusammengefasst sind.

Ansprechpersonen und Hotline

Für weitere Fragen zur Bereitschaftserklärung wie auch für alle anderen Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen aus dem Landeskirchenamt für die Rundbriefe und zugleich Ansprechpersonen sind für

Fragen zum Ablauf der Kirchenvorstandswahl sowie den Anwendungen MewisNT und WahlPlus

aus dem Referat für kirchliche Verwaltung, Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Statistik:

Jacqueline Gebauer, Referatsleiterin,

E-Mail: jacqueline.gebauer@evlka.de, Tel. 0511 12 41 619

Matthias Wehling, Sachgebietsleiter,

E-Mail: matthias.wehling@evlka.de, Tel. 0511 12 41 236

Fragen hinsichtlich Kirchenvorstandsbildungsgesetz und Ausführungsbestimmungen

aus dem Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise:

Anna Burmeister, Referatsleiterin,

E-Mail: anna.burmeister@evlka.de, Tel. 0511 12 41 276

Stefan Schlotz, Sachgebietsleiter,

E-Mail: stefan.schlotz@evlka.de, Tel. 0511 12 41 249

Ergänzend dazu ist bereits jetzt eine Telefon-Hotline der Landeskirche eingerichtet, die Sie unter der **Rufnummer 0511 12 41 444** erreichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern die Unterzeichnenden sowie Ihr zuständiges Kirchenamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Matthias Wehling

Jacqueline Gebauer

Stefan Schlotz

Anna Burmeister

**Anlage: Wahlvorschlag/Bereitschaftserklärung der Kandidierenden
zur Kirchenvorstandswahl 2024**